Kreisstadt Siegburg Der Bürgermeister

Punkt 5.3

Planungs- und Bauaufsichtsamt 2597/VIII

Gremium: Planungsausschuss

Sitzung am: 31.08.2023

öffentlich

Regionalplan / Landesentwicklungsplan;

Sachstand

Sachverhalt:

Neuaufstellung Regionalplan des Regierungsbezirks Köln

Auf die vergangenen Sachstände zu den Planungsausschüssen vom 19.05.2022 (TOP 5.2) und vom 29.09.2022 zur Stellungnahme der Kreisstadt Siegburg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplan Köln wird verwiesen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln findet nach der ersten Beteiligung gegenwärtig weiterhin die Überarbeitung des Planentwurfes statt. Eine zweite Beteiligungsphase ist nach gegenwärtigem Stand für die erste Hälfte 2024 vorgesehen. Weiterführende Informationen sind unter folgenden Links abrufbar:

Neuaufstellung Regionalplan Köln (nrw.de)
Bericht über die Zeitplanung der Regionalplanüberarbeitung

Die zwei fachthematischen Teilpläne zum Regionalplan zum einen für Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) sowie zum anderen für Erneuerbare Energien werden leicht zeitversetzt parallel zum Regionalplan erarbeitet. In der ersten Jahreshälfte 2024 soll zur zweiten Beteiligung zum Regionalplanentwurf auch die zweite Beteiligung zu dessen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe stattfinden. Zu letzterem wurde am 18.08.2023 ein Grundsatzbeschluss im Regionalrat zugunsten der finalen Ausarbeitung des zweiten Planungsentwurfes sowie des avisierten Feststellungsbeschlusses für Februar 2025 erwirkt.

Die Vorlage zum Grundsatzbeschluss samt Anlagen zum Entwurf textlicher Festlegungen und der Planbegründung ist unter folgendem Link abrufbar: <u>Vorgang RR 20/2023</u>

Zum Sachstand und den weiteren Schritten in Bezug auf die Erarbeitung des ersten Planentwurfes zum Teilplan Erneuerbare Energie findet am 29.08.2023 eine Informationsveranstaltung für die Vertreter*innen der Städte und Gemeinden des Regierungsbezirks statt, an der auch Siegburg vertreten sein wird. Im Planungsausschuss wird die Verwaltung hierzu kurz berichten.

Landesentwicklungsplan NRW

2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – Erneuerbare Energien

Am 02.06.2023 hat das Landeskabinett den Entwurf der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zur zeitnahen Umsetzung des Wind-An-Land-Gesetzes zur Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen.

Die Ziele dieses Entwurfs sind damit im Sinne § 36 Abs.1 S.2 des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) und gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung und bei Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und damit insbesondere auch in der Bauleitplanung von Siegburg zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Änderungen ergeben sich für Siegburg gegenwärtig keine konkreten Auswirkungen in Hinblick auf die Entwicklung oder die planungsrechtliche Ausweisung von Standorten für Anlagen zur erneuerbaren Energie, wie Windenergieanlagen, im Stadtgebiet.

Weiterführende Informationen sind unter: Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien | Beteiligung NRW Zentrales Landesportal der Raumordnung abrufbar.

3. Änderung des Landesentwicklungsplans – Nachhaltige Flächenentwicklung

Überdies hat die Landesregierung Eckpunkte für eine dritte Änderung zum Landesentwicklungsplan zugunsten einer nachhaltigeren Flächenentwicklung in NRW am 21.6.2023 beschlossen.

Die Eckpunkte umfassen unter anderem Prüfaufträge, inwieweit Städte und Gemeinden den Ausbau Erneuerbarer Energie auf ihrem Gemeindegebiet besonders vorantreiben können oder ob bestehende ausgewiesenen landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben aufgrund fehlender Nachfrage aus dem LEP herausgenommen werden sollen. Darüber hinaus umfassen die Eckpunkte auch konkrete Änderungen von raumordnungsrechtlichen Festlegungen im LEP, wie die Wiedereinführung des Grundsatzes einer täglichen zusätzlichen durchschnittlichen Flächeninanspruchnahme von maximal 5ha in NRW und die Konkretisierung von Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz gem. den Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasser.

Gegenwärtig werden Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme bis zum 15.9.2023 gebeten. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit zu dieser dritten Änderung ist für das Frühjahr 2024 geplant.

Alle bislang vorliegenden Informationen im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind unter dem nachfolgenden Link abrufbar: <u>Eckpunkte zur Änderung des Landesentwicklungsplans für eine nachhaltigere Flächenentwicklung | Landesplanung NRW</u>

Der Planungsausschuss wird über die weitere Entwicklung im Bereich der Landes- und Regionalplanung zeitnah informiert.

Dem Planungsausschuss zur Kenntnisnahme.

Siegburg, 23.08.2023